

ÜBERPRÜFUNGSPFLICHT VON GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGEN - MERKBLATT -

Jeder Grundstückseigentümer ist gemäß der Entwässerungssatzung der Stadt Bayreuth (EWS) verpflichtet, seine Grundstücksentwässerungsanlage inkl. der Grundstücksanschlüsse durch einen fachlich geeigneten Unternehmer in regelmäßigen Abständen auf Mängelfreiheit überprüfen zu lassen.

Warum muss die Grundstücksentwässerungsanlage überprüft werden?

Wie jedes Bauwerk unterliegt auch ein Abwasserkanal einem nutzungsbedingten Alterungsprozess.

Sind Abwasserleitungen undicht, kann es durch austretendes Abwasser zu Umweltbeeinträchtigungen (Verschmutzung des Grundwassers) kommen.

Liegen undichte Leitungen unter dem Grundwasserspiegel, tritt Grundwasser, sogenanntes „Fremdwasser“ in die Kanalisation ein. Die Verdünnung des Abwassers führt dazu, dass größere Mengen von Abwasser abgeleitet werden müssen, mit der Folge, dass die Kläranlage nicht optimal arbeitet und höhere Betriebskosten entstehen. Damit würden auch die Gewässer infolge des „Fremdwassers“ stärker belastet.

Durch ein dichtes Leitungssystem werden Gefahren für das eigene Gebäude verhindert, z. B. Feuchteschäden im Kellerbereich (Schimmelbildung, Zerstörung von Mauerwerk, etc.) oder Setzungen von Gebäudeteilen durch Ausspülungen des Erdreiches, welches die Leitungen umgibt.

Daher ist es notwendig, die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu sanieren.

Wer ist zuständig für die Herstellung, Wartung und Instandhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage?

Nach der Entwässerungssatzung der Stadt Bayreuth (EWS) sind für die Grundstücksentwässerungsanlage und alle Grundstücksanschlüsse bis zur Einführung in den öffentlichen Kanal die Grundstückseigentümer verantwortlich (§§ 8 und 9 EWS).

Welche Kanäle gehören zur Grundstücksentwässerungsanlage und müssen überprüft werden?

- **Grundstücksanschluss** – das ist die Leitung zwischen dem öffentlichen Kanal und dem Übergabeschacht bzw. einer Revisionsöffnung.
- **Grundleitungen** – das sind im Erdreich oder unter der Bodenplatte eines Gebäudes unzugängliche Leitungen bis zum Kontrollschacht bzw. der Revisionsöffnung, die das Abwasser in der Regel dem Grundstücksanschluss zuführen.
- **Schächte und Abwasserbehandlungsanlagen** (wie z. B. Kontrollschächte, Fett- oder Leichtflüssigkeitsabscheider auf dem Grundstück)

Wann muss die Grundstücksentwässerungsanlage überprüft werden?

Eine erstmalige Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage (Dichtheitsprüfung) ist unverzüglich nach Errichtung und Inbetriebnahme durchzuführen. Nach der erstmaligen Überprüfung sind Wiederholungsprüfungen erforderlich.

Die Kosten für die erstmalige Überprüfung sowie sämtliche Wiederholungsprüfungen sind von den Grundstückseigentümern zu tragen.

Dies gilt auch für private Gemeinschaftskanäle.

Die Zeitabstände für die Wiederholungsprüfungen sind abhängig von der Lage des Grundstücks und der Art des eingeleiteten Abwassers:

- **Alle 5 Jahre**
bei gewerblichem Abwasser vor einer Abwasserbehandlungsanlage (Fett- oder Leichtflüssigkeitsabscheider) und bei allen Anlagen zur Ableitung von Abwasser (häusliches und gewerbliches Abwasser) in Wasserschutzgebieten der engeren Schutzzone (Zone II)
- **Alle 10 Jahre**
bei allen Anlagen zur Ableitung von Abwasser (häusliches und gewerbliches Abwasser) in Wasserschutzgebieten der weiteren Schutzzone (Zone III)
- **Alle 20 Jahre**
bei häuslichem Abwasser und bei gewerblichem Abwasser nach einer Abwasserbehandlungsanlage außerhalb von Wasserschutzgebieten
- **30 Jahre erstmalig**
bei Neuanlagen von häuslichem und gewerblichem Abwasser mit nachweislicher erstmaliger Überprüfung

Außerhalb dieser Zeitspannen sind bei wesentlichen baulichen Veränderungen, Totalumbauten und Entkernungen ebenfalls eine Dichtheitsprüfung im Zuge der Baumaßnahme durchzuführen.

Die Wasserschutzgebiete im Stadtgebiet Bayreuth können unter www.bayreuth.de > Rathaus, Bürgerservice > Online-Dienste, Bürgerservice > Geoportal > Ebene: Umwelt > Wasserrecht > Wasserschutzgebiete eingesehen werden.

Das Ergebnis der Überprüfungen ist auf dem Formblatt „Niederschrift über die Dichtheits- bzw. Zustandsprüfung“ zu dokumentieren und dem Tiefbauamt unaufgefordert vorzulegen.

Das Formblatt „Niederschrift über die Dichtheits- bzw. Zustandsprüfung“ sowie die Entwässerungssatzung (EWS) stehen auf der Homepage der Stadt Bayreuth unter www.bayreuth.de > > *Rathaus, Bürgerservice > Online-Dienste, Bürgerservice > Online-Dienste und Formulare > Grundstücksentwässerung* zur Verfügung.

Von wem werden die Überprüfungen durchgeführt?

Die Untersuchungen führen fachkundige Firmen mit spezialisiertem Fachpersonal durch, die

- dem „Güteschutz Kanalbau“ in der Gruppe Inspektion (I) angehören, oder
- den Nachweis eines Kanalinspektions- bzw. Dichtheitsprüfungs-Zertifikats der DWA (Deutscher Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.) vorlegen können, oder
- die Fachkunde mit entsprechenden Referenzen im Grundstücksbereich besitzen.

Bei Rückfragen stehen die Mitarbeiter der Abteilung Stadtentwässerung des Tiefbauamtes unter den Telefonnummern **0921 / 25-1263** oder **0921 / 25-1272** gerne zur Verfügung.